

Wertgrenzen für die Vorlage an das Rechnungsprüfungsamt

im Bereich Vergabeprüfungen und Prüfungen von Baumaßnahmen für die Dauer des Konjunkturpakets II vom 1. Mai 2009 bis zum 31. Dezember 2011 (die vorhergehende Veröffentlichung vom 1. Oktober 2008 wird für diesen Zeitraum außer Kraft gesetzt).

Nach § 5 Absatz 3 Buchstaben a und b sowie § 5 Absatz 2 Buchstabe i Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köln (RPO) ist das Rechnungsprüfungsamt unter anderem für die Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen bei Baumaßnahmen, die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen sowie die Prüfung von Vergaben zuständig.

Für die Dauer des Konjunkturpakets II entfallen im VOB-Bereich die generellen Vorlagepflichten nach den Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.5, es sei denn, der Rat und/oder die Fach- beziehungsweise Betriebsausschüsse haben sich die Entscheidung über die Vergabe vorbehalten beziehungsweise diese Entscheidung an sich gezogen. Das Rechnungsprüfungsamt wird in diesem Zeitraum - unabhängig vom Auftragswert - auch stichprobenartig Vergabeprüfungen durchführen. Vorlage- und hinweispflichtig sind folgende Vorgänge:

1. Baumaßnahmen - Vorlage von Kostenberechnungen (nach DIN 276)	
1.1 Kostenberechnungen (einschließlich aller erforderlichen Unterlagen wie Projektbeschreibungen und Plänen)	ab der Wertgrenze zur Einbindung von politischen Gremien
1.2 Nachtragskostenberechnungen, allein oder zusammen mit der Ursprungskostenberechnung	ab der Wertgrenze zur Einbindung von politischen Gremien

2. Vergaben nach VOB - Vorlage und Hinweispflichten		
2.1	Vergaben, die nach vorausgegangenem förmlichem Vergabeverfahren an die mindestfordernde Bieterin oder den mindestfordernden Bieter erfolgen sollen	bei Einbindung von politischen Gremien
2.2	Vergaben, die nach vorausgegangenem förmlichem Vergabeverfahren nicht an die mindestfordernde Bieterin oder den mindestfordernden Bieter erfolgen sollen	bei Einbindung von politischen Gremien
2.3	Vergaben, wenn nach vorausgegangenem Vergabeverfahren nur ein Angebot eingegangen ist, auf welches der Zuschlag erteilt werden soll	bei Einbindung von politischen Gremien
2.4	Nachtragsangebote und Auftragserweiterungen; auch wenn der Hauptauftrag nicht vorlagepflichtig war (der Wert bezieht sich auf die Gesamtheit der zusätzlichen Vergaben). Die Verrechnung mit entfallenden Leistungen ist unzulässig!	ab 10.000 Euro
2.5	Vergaben, wenn kein förmliches Vergabeverfahren vorausgegangen ist (zum Beispiel Freihändige Vergabe, Einholung eines oder mehrerer Angebote durch „Angebotsbeziehung“)	bei Einbindung von politischen Gremien
2.6	Zur Kenntnis: Alle Auftragsschreiben in Kopie - durch die beauftragende Dienststelle	ab 10.000 Euro

2. Vergaben nach VOB - Vorlage und Hinweispflichten	
2.7 Zur Kenntnis: Nachtragsaufträge beziehungsweise Aufträge zur Auftragserweiterung (der Wert bezieht sich auf die Gesamtheit der zusätzlichen Vergaben). Die Verrechnung mit entfallenden Leistungen ist unzulässig!	ab 10.000 Euro
2.8 Zur Kenntnis: Abweichungen vom vorgeschriebenen Verfahren für die Vergabe von Bauleistungen nach der gültigen Richtlinie der Stadt Köln für die Vergabe von Leistungen nach VOB - einschließlich der zwischen Fachdienststelle und dem zentralen Vergabeamt abgestimmten Begründung.	alle

3. Vergaben nach VOL	
3.1 Vergaben, die nach vorausgegangenem förmlichem Vergabeverfahren an die mindestfordernde Bieterin oder den mindestfordernden Bieter erfolgen sollen	ab 20.000 Euro
3.2 Vergaben, die nach vorausgegangenem förmlichem Vergabeverfahren nicht an die mindestfordernde Bieterin oder den mindestfordernden Bieter erfolgen sollen	ab 10.000 Euro
3.3 Vergaben, wenn nach vorausgegangenem Vergabeverfahren nur ein Angebot eingegangen ist, auf welches der Zuschlag erteilt werden soll	ab 10.000 Euro
3.4 Vergaben, wenn kein förmliches Vergabeverfahren vorausgegangen ist (zum Beispiel Freihändige Vergabe, Einholung eines oder mehrerer Angebote durch „Angebotsbeziehung“ ohne förmliches Verfahren)	ab 2.500 Euro

4. Vergaben von freiberuflichen Leistungen	
4.1 Vergaben an freiberuflich Tätige unterhalb des Schwellenwertes von 193.000 Euro (Verträge nach HOAI - unterhalb des Schwellenwertes - sind dann nicht vorlagepflichtig, wenn ausschließlich Grundleistungen beauftragt werden, die zu Mindestsätzen der Honorartafeln vergütet werden)	ab 2.500 Euro
4.2 Zusatzaufträge zum Hauptauftrag, zu sonstigen Gutachten oder Werkverträgen (Verträge nach HOAI - unterhalb des Schwellenwertes - sind dann nicht vorlagepflichtig, wenn ausschließlich Grundleistungen beauftragt werden, die zu Mindestsätzen der Honorartafeln vergütet werden)	ab 2.500 Euro
4.1 Vergaben an freiberuflich Tätige oberhalb des Schwellenwertes von 193.000 Euro (nach VOF), Stand 1. Januar 2010	ab 193.000 Euro

5. Vergabe von Konzessionen	
5.1 Dienstleistungskonzessionen	alle
5.1.1 Vor Einleitung des Verfahrens Information an das Rechnungsprüfungsamt - mit eingehender Begründung - zur Stellungnahme	alle
5.1.2 Vor Vergabe der Konzession Vergabevorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Zustimmung	alle
5.2 Baukonzessionen	alle
5.2.1 Vor Einleitung des Verfahrens Vorlage der Kostenermittlung zur Stellungnahme	alle
5.2.2 Vor Vergabe der Konzession Vorlage des Vergabevorschlags zur Zustimmung	alle

Bei den vorstehenden Wertgrenzen handelt es sich um Netto-Beträge.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für Fragen des Vergabeverfahrens die Vergabерichtlinien der Stadt Köln, hinsichtlich der Vorlagepflicht an Ausschüsse, Rat beziehungsweise Bezirksvertretungen die Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln maßgeblich sind.

Neben den vorgenannten Wertgrenzen für die Vorlagepflicht im Bereich Vergabeprüfungen und Prüfungen von Baumaßnahmen ergeben sich weitere Vorlagepflichten aus der „Richtlinie für die Bedarfsprüfung vor der Vergabe von Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“.